

► Privatgutachterkosten

### Risiko: Kostenerstattung bei Privatgutachten

| Die für die Inanspruchnahme eines Privatgutachters angefallenen Kosten können im Kostenfestsetzungsverfahren auch geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Aufwendungen nicht die Partei selbst, sondern der hinter der Partei stehende VR getragen hat. |

Der BGH schließt mit dieser Sicht der Dinge an seine bisherige Rechtsprechung an (25.10.16, VI ZB 8/16, Abruf-Nr. 190569). Danach ist die Rechtsanwaltsvergütung auch dann zugunsten der Partei festzusetzen, wenn der Vorschuss von einem VR geleistet wurde oder dieser für den Mandanten den Rechtsanwalt beauftragt hat. Die Übernahme des Risikos der Partei durch einen VR dient allein der Partei und nicht dem Gegner. Sie ist durch die Prämienzahlung „erkauft“. Die eigentliche Frage muss das Beschwerdegericht jetzt neu beantworten: Sind die Privatgutachterkosten notwendige Kosten des Rechtsstreits?

**MERKE** | Der Gegner erfährt in der Regel nur durch eine unmittelbare Zahlung von Auslagen an die Gerichtskasse oder an einen Privatgutachter von der Zahlung des VR. Unproblematischer ist es, wenn die Partei die Kosten zunächst verauslagt und sie sich dann vom VR erstatten lässt.

► Sonderausgaben

### KV-Beiträge: Ohne Datenübertragung kein Sonderausgabenabzug

| Hat Ihr Mandant erstmals eine Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen oder den VR gewechselt, dann sollte er unbedingt darauf achten, dass er diesem VR die Zustimmung erteilt hat, dass dieser seine Daten ans Finanzamt übermittelt. Denn ohne Einwilligung kann er die Beiträge nicht als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Das lehrt eine Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg. |

Auf diese Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg sollten Sie Ihre Mandanten hinweisen (17.11.16, 13 K 13119/15, Abruf-Nr. 191684). Im konkreten Fall hatte ein Steuerzahler den Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 2.700 Euro beantragt. Das Finanzamt lehnte das ab, weil er seinem VR die Zustimmung zur Datenübertragung nicht erteilt hatte (§ 10 Abs. 2a EStG). Das FG bestätigte dem Amt, richtig gehandelt zu haben. Es stehe mit der Verfassung in Einklang, dass eine Papierbescheinigung über die geleisteten Beiträge die fehlende Einwilligung in die Datenübermittlung nicht kompensiert.

**PRAXISHINWEIS** | Klären Sie Ihre Mandanten deshalb unbedingt darüber auf, dass sie prüfen müssen, ob ihre Einwilligung beim VR vorliegt.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 190569

Es geht auch  
reibungslöser



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 191684